

Empfänger:
Subunternehmer/in

Simon Blödown -Dienstleistungen-
Olmberg 6a
29386 Hankensbüttel

05832/9798584
0175/6847705
info@simon-bloedow.de

Betriebsgelände:
Dorfstraße 24
29413 Waddekath

Dienstag, 27. Mai 2025

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Durchwahl, Name
05832/9798584
Simon Blödown

Projektvertrag

Zwischen Simon Blödown -Dienstleistungen- und dem Subunternehmer wird folgender Projektvertrag geschlossen:

§1 Gegenstand des Vertrages:

Gegenstand des Vertrages ist die selbstständige Ausführung der nachstehend spezifizierten Arbeiten durch den Subunternehmer:

- Nach Angebot

§2 Vertragsgrundlagen:

2.1 Maßgebend für die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen und Lieferungen sowie für die Abwicklung sind die folgenden rechtlichen und technischen Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge:

a) Rechtliche Bestandteile:

- das Auftragsschreiben,
- die Bestimmungen dieses Vertrages,
- das Angebot des Generalunternehmers, einschließlich der vereinbarten Änderungen und Ergänzungen
- das gesetzliche Werkvertragsrecht des BGB,
- Werkzeichnungen oder vergleichbares,
- Geschäfts- und Lieferbedingungen des Subunternehmers werden nicht Bestandteil.

b) Technische Bestandteile:

- das Leistungsverzeichnis, Leistungsbeschreibung, Pläne, Muster,
- Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der zuständigen Behörden,
- der Zeitenplan,
- die einschlägigen neusten - auch empfohlenen - DIN-Vorschriften, VDE- und VDI-Richtlinien.

2.2 Der Subunternehmer bestätigt, sämtliche Ausschreibungsunterlagen erhalten zu haben, insbesondere die Leistungsbeschreibung, die Vormerkungen zum Leistungsverzeichnis, Zeichnungen, Pläne, Muster. Widersprüche zum Leistungsverzeichnis, zur Leistungsbeschreibung, zu den Plänen usw. gehen zu Lasten des Generalunternehmers.

2.3 Dem Subunternehmer ist das Leistungsverzeichnis/Baubeschreibung des Generalunternehmensvertrages zwischen Generalunternehmer und Auftraggeber bekannt.

2.4 Der Subunternehmer erklärt, dass aufgrund der ihm übergebenen Unterlagen die von ihm geforderte Leistung nach Ausführung, Art und Umfang sorgfältig geprüft hat und vollständig kalkuliert worden ist.

3. Vergütung

3.1 Der Vertragspreis für die nach diesem Vertrag durch den Subunternehmer zu erbringenden Leistungen werden nach seinem Angebot abgerechnet.

3.2 In den Preisen ist alles enthalten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Leistung notwendig ist, sowie alle Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Subunternehmers anfallen.

Spätere Materialpreiserhöhungen oder sonstige Kostensteigerungen führen nicht zu einer Änderung der vereinbarten Vergütung. Das gilt nicht für die Fälle des § 313 BGB.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung sind an Simon Blödown -Dienstleistungen- , Olmberg 6a, 29386 Hankensbüttel zu richten.

4.2 Abschlagsrechnungen können monatlich gestellt werden. Sie haben alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen nach Positionen getrennt aufzuführen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt aufzuführen. Den Abschlagsrechnungen sind prüffähige Nachweise in einfacher Ausfertigung beizulegen.

4.3 Abschlagsrechnungen werden umgehend nach Zugang der Rechnung gezahlt, sobald der Auftraggeber seine Rechnung bezahlt hat.

4.4 Die Schlusszahlung erfolgt auf die Schlussrechnung neben festgelegten Fälligkeitsvoraussetzungen nach restloser, ordnungsgemäßer Erbringung aller Leistungen und nach Anerkennung und Endabnahme der Leistungen.

5. Terminplan – Vertragsstrafe

5.1 Für die Ausführung werden verbindlich folgende Fristen als Vertragsfristen vereinbart:

- Fristen sind auf dem Auftragszettel niedergeschrieben.

5.2 Der Generalunternehmer wird gemeinsam mit dem Subunternehmer den genauen Arbeitsablauf und die Erbringung der Einzelleistungen mit Angabe der Einzelfristen in einem noch zu erstellenden Terminplan (Auftragszettel) festlegen. Der Terminplan und die darin genannten Einzelfristen werden Vertragsbestandteil.

5.3 Bei einer Verzögerung der Anfangstermine bleibt in jedem Fall die Ausführungszeit, das heißt, also die hierfür festgelegte Zahl der Werktage, verbindlich.

5.4 Im Falle der von ihm zu vertretenden Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der Subunternehmer angemessen für alle Schäden und Nachteile, die dem Generalunternehmer entstehen.

5.5 Der Generalunternehmer behält sich die Terminplanänderung im Rahmen des Gesamtterminplans vor. Bei rechtzeitiger Bekanntgabe einer Terminänderung durch den Generalunternehmer darf der Subunternehmer die Anzahl der für die Ausführung der Arbeiten vereinbarten Werktage nicht überschreiten, es sei denn, dies ist dem Subunternehmer unzumutbar.

5.6 Der Generalunternehmer ist berechtigt, für jeden Fall der schuldhaften Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins eine Entschädigung in Höhe der ihm entstandenen Kosten vom Subunternehmer zu fordern, ohne dass es des Nachweises von Schäden oder Nachteilen bedarf. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus. Bereits entstandene Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.

6. Ausführung

6.1 Der Subunternehmer ist verpflichtet, für seine Arbeiten nur einwandfreies Material zu verwenden und die Arbeiten durch geschultes, zuverlässiges Fachpersonal ausführen zu lassen.

6.2 Der Subunternehmer verpflichtet sich, Mindestlohnvorschriften und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz einzuhalten und bestätigt dies auf Verlangen des Generalunternehmers diesem schriftlich. Gleiches gilt für etwaige Verpflichtungen gegenüber Urlaubs- und Sozialkassen, soweit hier eine Ausfallhaftung des Generalunternehmers bestehen kann.

6.3 Der Subunternehmer ist auf Verlangen des Generalunternehmers verpflichtet, soweit zumutbar, weitere Leistungen für das Vorhaben zu erbringen. Die Vergütung bestimmt sich nach Ziffer 7.

6.4 Der Subunternehmer ist verpflichtet ein Tagebuch nach Muster des Generalunternehmers zu führen.

7. Stundenlohnarbeiten

7.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom Generalunternehmer ausdrücklich angeordnet sind und entsprechende Stundenberichte spätestens am folgenden Arbeitstag dem Generalunternehmer zur Anerkennung vorgelegt werden. Stellt sich später heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits in der Vertragsleistung berücksichtigt sind oder zu Nebenleistungen gehören, so werden die Stundenlohnarbeiten nicht vergütet.

8. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

8.1 Der Subunternehmer hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere tätige Unternehmer nicht behindert werden. Er muss rechtzeitig für alle erforderlichen Abstimmungen und Unterrichtungen hinsichtlich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes sorgen.

8.2 Der Subunternehmer ist verpflichtet, dem Generalunternehmer alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8.3 Die Anzeige muss alle Tatsachen enthalten, aus denen der Generalunternehmer mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung entnehmen kann. Sie muss Angaben enthalten, ob der Subunternehmer seine Arbeiten, die nach dem Ablauf nunmehr ausgeführt werden müssen,

nicht oder nicht wie vorgesehen ausführen kann. Gegebenenfalls muss die Anzeige den Zeitpunkt angeben, zu dem der Subunternehmer diese Arbeiten durchführen kann.

9. Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

10. Gewährleistung

10.1 Der Umfang der Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen der BGB. Der Subunternehmer übernimmt insbesondere die Gewähr, dass seine Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der Generalunternehmer nach der Art der Leistung erwarten kann.

10.2 Der Subunternehmer ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel, die auf seine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn der Generalunternehmer dies vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich verlangt.

10.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme der Subunternehmerleistung und beträgt die Gesetzlichen Fristen

10.4 Werden während des Laufs der Gewährleistungsfrist vom Generalunternehmer Mängel gerügt, so läuft ab dem Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge für die gerügten Leistungen eine neue Gewährleistungsfrist mit der oben angegebenen Dauer.

11. Kündigung

11.1 Der Generalunternehmer kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Generalunternehmer, so ist der Subunternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

11.2 Das Kündigungsrecht des Subunternehmers bestimmt sich nach den Vorschriften des BGB, insbesondere § 648a BGB.

11.3 Alle im Laufe der Geschäftsbeziehung erlangten Gegenstände und Unterlagen sind unaufgefordert und unversehrt zurückzugeben.

12. Weitergabe

Dem Subunternehmer ist es nicht gestattet, den ihm erteilten Auftrag ganz oder teilweise weiter zu vergeben. Dies gilt nicht, wenn zur Weitergabe eine schriftliche Zustimmung des Generalunternehmers vorliegt.

13. Datenschutz/Vertraulichkeit/Urheberrecht

13.1 Der Subunternehmer verpflichtet sich, Dritten gegenüber keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren.

13.2 Es ist dem Subunternehmer untersagt, personen- und unternehmensbezogene Daten, von im Rahmen des Vertrags Kenntnis erlangt wird, außerhalb der Abwicklung dieses Vertrags zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Regelung besteht über die Beendigung des Vertrags hinaus.

13.3 Der Subunternehmer verpflichtet sich, übernommenen Datensätze von (Bestands)-kunden nach den geltenden Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

13.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit bezüglich aller Bestandteile dieses Vertrages und aller Geschäfte und Belange der Parteien, diese sind insbesondere, Informationen bezüglich des Kundenstammes, des geistigen Eigentums und sämtlicher anderer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

14. Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach den Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer endgültig entschieden.

15. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht betroffen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche der der unwirksamen möglichst nahekommt und durch welche der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Dieser Vertrag bedarf keiner Unterschrift, mit Auftragsvergabe erkennt der Subunternehmer diesen Vertrag an.

Anlagen:

- Angebot
- Leistungsverzeichnis
- Auftragszettel